

# V E R E I N S S A T Z U N G

## § 1

- 1.) Der Verein wurde im Mai 1949 in Bottrop gegründet und führt den Namen:

"Betriebssportgemeinschaft Vestische Straßenbahnen  
Bottrop VfL 1949 e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop.

- 2.) Der Verein ist Mitglied des Emscher Lippe Verbandes, Fußball Verband Niederrhein und Stadtsportbund Bottrop e.V.
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, indem er den Betriebssport als Breiten- und Ausgleichssport auf freiwilliger Grundlage fördert.

Der Verein darf mehrere Abteilungen haben, deren Mitglieder der "Betriebssportgemeinschaft Vestische Straßenbahnen Bottrop VfL 49 e.V." automatisch angehören.

Jedes Mitglied hat die satzungsmäßigen Beiträge an den VfL 49 zu entrichten.

- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2 -

## § 2

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
- 3.) Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an.
- 4.) Die Mitglieder werden bei der Sporthilfe e.V. versichert.

## § 3

## Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2.) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

- 3 -

## § 4

## Maßregelungen

- 1.) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorrigger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) angemessene Geldstrafe
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- 2.) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## § 5

## Beiträge

- 1.) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Der Geschäftsführer und der Kassenwart führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts und die Zahlungen ergeben, im Falle des Ausscheidens ist das Datum und der Grund zu vermerken.

## § 6

## Vereinsorgane

- 1.) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

- 4 -

## § 7

## Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird nach Vorbereitung durch den Vorstand vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen; zur Fristwahrung genügt Aufgabe zur Post.
- 2.)
  - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im ersten Vierteljahr statt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand es beschließt.
  - b) Einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu entsprechen, wenn er von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird; in dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.
- 3.) Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten behandeln. Wenn und soweit der Vorstand für die Entscheidung zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) den Geschäftsbericht
  - b) den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - e) die Wahl der Kassenprüfer
  - f) die Festsetzung der Beiträge (§ 5 Abs. 1)
  - g) den Ausschluß von Mitgliedern (§ 3 Abs. 3)
  - h) die Änderung der Satzung
  - i) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung (§11)
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- 5 -

- 5.) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz.  
Ein Mitglied des Vorstandes fertigt ein Beschlusprotokoll, daß vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

## § 8

## Vorstand

- 1.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, Geschäftsführer und Kassenwart.

Es sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

- 2.) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.  
Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.  
Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## § 9

## Kassenprüfung

- 1.) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
- 2.) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

Vorstehende Satzung wurde am 12.08.1994 unter lfd. Nr. VR 441  
des Amtsgerichts Bottrop in das Vereinsregister eingetragen.

Bottrop, 15. August 1994

(Woelk)

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

